

Geschäftsordnung der Square-Dance-Abteilung der " Hellweg Shufflers Dortmund e.V. "



Art. 1: Voraussetzung zur Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglied der Square-Dance-Abteilung kann nur derjenige werden, wer eine Anfängerclass besucht hat und diese mit dem Erreichen des Mainstream-Levels (Standard ist durch die ECTA –European Caller and Teacher Association - festgelegt) abgeschlossen hat.

Jedes Mitglied der Square-Dance-Abteilung ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse der Mitglieder-, der Abteilungsversammlung und des Vorstandes zu beachten und einzuhalten. Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass der Verein nicht geschädigt wird oder in der Öffentlichkeit ein schlechter Ruf entsteht.

Jedes aktive Mitglied unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Es nimmt aktiv an der Vereinsarbeit teil und hat die Verpflichtung bei der Vorbereitung und Durchführung von Festen und Aktivitäten der Square-Dance-Abteilung und des Gesamtvereines mitzuwirken und in Arbeitsgruppen (Festausschuss) mitzuarbeiten.

Aktive Mitglieder haben die nachstehenden Rechte:

- Teilnahme an allen Veranstaltungen der Square-Dance-Abteilung und des Gesamtvereines
- Stimmberechtigte Teilnahme an der Mitgliederversammlung und der Abteilungsversammlung Square-Dance
- Teilnahme an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht
- aktives und passives Wahlrecht für den Vorstand, Kassenprüfer der Square-Dance-Abteilung und Versammlungsleiter.

Passive Mitglieder haben die nachstehenden Rechte:

- Teilnahme an den Clubabenden. Die Anzahl der Clubbesuche sollte 3 Abende in Folge bzw. 5 Abende pro Jahr nicht übersteigen. Ansonsten ist das Mitglied vom Abteilungssprecher auf die aktive Mitgliedschaft hinzuweisen oder ein Beitrag in Höhe von 2,50 € pro Abend zu zahlen.
- Teilnahme an sonstigen Clubaktivitäten; z.B. Clubausflug, u.ä.
- Bei offiziellen Tanzveranstaltungen der Square-Dance-Abteilung sind die passiven Mitglieder wie Gäste anderer Vereine zu behandeln.
- Teilnahme an den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen ohne Stimmrecht

Die Abteilungsversammlung „Square-Dance“ ist berechtigt an Mitglieder und Nicht-Mitglieder, die sich um die Square-Dance-Abteilung besonders verdient gemacht haben, den Titel "Ehrenmitglied" zu vergeben. Die Verleihung des Titels hat keine Auswirkungen auf die bisherigen Rechte und Pflichten dieser Person.

Art. 2: Rechte und Aufgaben des Abteilungssprechers

Der Abteilungssprecher vertritt die Interessen der Square-Dance-Abteilung im Vorstand. Darüber hinaus regelt er alle Angelegenheiten, die ihm von der Abteilungsversammlung „Square-Dance“ übertragen wurden.

Art. 3 Abteilungsversammlungen

Art. 3.1 Voraussetzung für eine Abteilungsversammlung

Zu jeder Abteilungsversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der vorgeschlagenen Tagesordnung einzuladen. Bei einer Änderung der Geschäftsordnung der Square-Dance-Abteilung sind die zu ändernden Passagen der Geschäftsordnung der Einladung beizufügen.

Bei Abteilungsversammlungen sind Änderungswünsche zur Tagesordnung sowie Punkte, die unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes behandelt werden sollen, dem Vorstand spätestens bis zu Beginn der Abteilungsversammlung einzureichen. Eine spätere Aufnahme in die Tagesordnung ist ausgeschlossen.

Die vorgeschlagene Tagesordnung muss zu Sitzungsbeginn mit den eingereichten Änderungsvorschlägen von der Abteilungsversammlung genehmigt werden.

Art. 3.2 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig.

Art. 3.3 Protokoll

Über jede Abteilungsversammlung hat der Secretary oder ein von ihm anerkannter Vertreter ein Protokoll zu fertigen, das den Versammlungsablauf erkennen lässt und die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt.

Art. 3.4 Aufgaben und Ablauf einer Abteilungsversammlung

Art. 3.4.1 Aufgaben der Abteilungsversammlung

Zu den Aufgaben von Abteilungsversammlungen gehören:

- Entgegennahme des Kassenberichtes des Treasurers und des Kassenprüfberichtes der Kassenprüfer für die Square-Dance-Abteilung
- Entlastung des Kassierers
- Wahl des Abteilungssprechers und der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen
- Beschlussfassung über die Veräußerung und den Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Vereinsvermögen der Square-Dance-Abteilung, sofern dessen Wert 250,- € übersteigt.
- Beschlussfassung und Änderung einer Geschäftsordnung der Square-Dance-Abteilung

Diese Auflistung ist nicht abschließend und kann bei Bedarf vom Abteilungssprecher in Absprache mit dem Vorstand für eine anstehende Abteilungsversammlung erweitert werden.

Art. 3.4.2 Leitung

Die Versammlungsleitung regelt sich nach Punkt 2.4.2 der Geschäftsordnung des Gesamtvereines.

Art. 3.4.3 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch Hochheben der Hand. Auf Antrag nur eines Versammlungsteilnehmers sind Abstimmungen schriftlich und geheim durchzuführen.

Werden zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt oder liegen mehrere gleichlautende oder ähnliche Anträge vor, wird in der Regel in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:

über die aus der Mitte der Abteilungsversammlung eingereichten Änderungsanträge in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Formulierung in der Abteilungsversammlung;
über die schriftlich vorliegenden Anträge unter Berücksichtigung evtl. Änderungen, die sich aus Punkt 1. ergeben in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Die Anträge sind jeweils vor der Abstimmung nochmals vorzulesen.

Zur Annahme eines Antrages genügt jeweils die einfache Mehrheit, es sei denn, in dieser Geschäftsordnung oder der Satzung ist etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Einzelantrag abgelehnt. Liegen mehrere Anträge vor und erhalten hiervon mehrere Anträge die einfache Stimmenmehrheit mit gleicher Stimmenzahl, wird die Abstimmung unter Streichung der Anträge mit geringerer Stimmenzahl wiederholt.

Art. 3.4.4 Wahlen

Der Versammlungsleiter ist gleichzeitig auch Wahlleiter und führt die Wahlen mit Hilfe von mindestens einem weiteren von ihm zu bestimmenden Mitglied durch.

Die Wahlen erfolgen durch Hochheben der Hand. Auf Antrag nur eines Versammlungsteilnehmers sind Abstimmungen schriftlich und geheim durchzuführen.

Hierbei ist die folgende Reihenfolge einzuhalten:

Abteilungssprecher
Kassenprüfer

Bei nur einem Kandidaten ist die Stimmabgabe durch den Vermerk ja bzw. nein auf den Wahlzettel durchzuführen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl ist der Name des gewünschten Kandidaten auf den Wahlzettel zu schreiben. Anders beschriftete Wahlzettel sind ungültig. Enthaltungen sind auf dem Wahlzettel zu vermerken.

Art. 4 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit erfolgen die Wahlen in einjährigem Wechselrhythmus.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und die Buchführung für den Bereich der Square-Dance-Abteilung jederzeit zu überprüfen, mindestens aber einmal vor der Abteilungsversammlung oder wenn dies der Vorstand oder eine Abteilungsversammlung verlangt. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung der Square-Dance-Abteilung haben sie dem Vorstand und der Abteilungsversammlung Bericht zu erstatten. Es ist außerdem Aufgabe der Kassenprüfer, bei ordnungsgemäßer Kassenführung in der Abteilungsversammlung die Entlastung des Treasurers zu beantragen.

Art. 5 Aufnahmebeitrag

Bei der Aufnahme in die Square-Dance-Abteilung hat jedes neue Mitglied einen Aufnahmebeitrag in Höhe von 15,- € zu entrichten.

Mit der Entrichtung des Aufnahmebeitrages erhält das neue Mitglied

ein Vereins-Badge „Hellweg Shufflers Dortmund“ mit seinem Namen
die Vereinssatzung mit den Geschäftsordnungen des Gesamtvereines und der Square-Dance-Abteilung

Art. 6 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ihrer Beschlussfassung in der Abteilungsversammlung vom 25.09.2017 in Kraft.